

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3640**

<b>Fachbereich</b>	<b>Datum</b>	
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	29.07.2019	

  

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>öffentlich / nichtöffentlich</b>
Stadtrat	12.08.2019	Ö

## Wahl der Ausschussmitglieder

### Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 2 GemO bestimmt der Stadtrat das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in den einzelnen Ausschüssen.

Die Festlegungen in Bezug auf die Zahl der Ausschüsse, ihre Bezeichnung die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung wurden im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 26. Juni 2019 im Zuge der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein getroffen. In dieser Sitzung des Rates wurden außerdem die Zuständigkeiten durch Beschluss festgelegt.

Nach § 45 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt.

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen wurden am 27. Juni 2019 um entsprechende Vorschläge gebeten.

Folgende Ausschüsse sollen im Rahmen der Sitzung am 12. August 2019 gewählt werden:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss**
- 2. Fachbereichsausschuss 1**
- 3. Fachbereichsausschuss 2**
- 4. Fachbereichsausschuss 3**
- 5. Fachbereichsausschuss 4**
- 6. Fachbereichsausschuss 5**
- 7. BUGA-Ausschuss**

- 8. **Werkausschuss**
- 9. **Rechnungsprüfungsausschuss**
- 10. **Stadtrechtsausschuss**

Die Wahl des **Schulträgerausschusses** soll in einer späteren Sitzung des Stadtrates erfolgen. Auf Grund der Ferienzeit können die Vorschläge für die Lehrer- und Elternvertreter erst zum Schuljahresbeginn eingereicht werden.

Die unter den laufenden Nummern 1 bis 9 aufgeführten Ausschüsse sollen nach den derzeit gültigen Regelungen der Hauptsatzung mit **14 Mitgliedern und pro Mitglied jeweils 2 Stellvertretern** besetzt werden.

In § 45 GemO ist auch geregelt, dass für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend gilt. Demnach stehen bei vierzehnköpfiger Besetzung der Ausschüsse der

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
Unabhängige Liste Lahnstein	3 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
FBL	1 Sitz und
FDP	1 Sitz

zu.

Dem Haupt- und Finanzausschuss dürfen nur Ratsmitglieder angehören. Die übrigen Ausschüsse können auch mit sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch gem. § 44 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz GemO, Ratsmitglied sein. In der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 44 GemO wird hierzu ausgeführt, dass der Oberbürgermeister darauf hinzuwirken hat, dass die Wahlvorschläge der Bestimmung des Abs. 1 Satz 2, wonach mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Ratsmitglied sein soll, Rechnung tragen.

Beim **Werkausschuss** treten gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Hauptsatzung fünf Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Das Vorschlagsrecht für die Wahl dieser Vertreterinnen und Vertreter steht nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes dem Personalrat der Stadtverwaltung zu. Der Personalrat wurde um entsprechende Vorschläge gebeten.

Der **Stadtrechtsausschuss** ist nach spezialgesetzlichen Regelungen zu bilden (§ 9 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung, VGVwGO). Dort sind mindestens sechs Beisitzer vorgesehen. Sie müssen wählbar nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sein.

Es hat sich gezeigt, dass es sinnvoller ist, mehr als 6 Beisitzer zu wählen. Daher wurde in der Hauptsatzung festgelegt, dass der Stadtrat 12 Beisitzer wählt. Die Sitzungen des Stadtrechtsausschusses finden in der Regel vormittags statt.

Ein **Umlegungsausschuss** soll zu einem späteren Zeitpunkt gebildet werden, da derzeit kein Umlegungsverfahren anhängig ist.

Die **Wahl der Mitglieder in den Ausschüssen** regelt § 45 Abs. 1 i. V. m. § 40 GemO. Grundsätzlich erfolgt die Wahl in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder kann die Abstimmung offen durch Handzeichen erfolgen.

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, wie es in der Vorbesprechung vereinbart wurde, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrats dem Wahlvorschlag zustimmt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage lag von den meisten Fraktionen noch kein Besetzungsvorschlag vor, so dass der gemeinsame Wahlvorschlag noch nicht erstellt werden konnte. Dieser wird somit nachgereicht.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt offen durch Handzeichen.
2. Die Wahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen erfolgt jeweils auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages, der sich aus den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen zusammensetzt.

In Vertretung

(Sebastian Seifert)  
Beigeordneter